

A: Wer nimmt an der Prüfung teil?

(1) SchülerInnen können auf Antrag [der Eltern] teilnehmen mit dem Ziel, den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss [ESA] zu erwerben.

[Dies ist insbesondere für SchülerInnen sinnvoll, die mit Prognose "ESA" den Übergang nach Jahrgangsstufe 10 aufgrund der Versetzungsbestimmungen nicht erreichen oder in eine Ausbildung, auf eine weiterführende Schule o.ä. wechseln wollen. Eine Beratung durch die Klassenlehrkräfte am Elternsprechtag Anfang Februar ist wichtig. (z.B. nehmen einige weiterführende Schulen nur SuS mit Abschluss auf)

(2) SchülerInnen können durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn am Ende des ersten Halbjahres die Versetzung in die 10 Jahrgangsstufe gefährdet erscheint.

B: Prüfungsteile.

Die Prüfung besteht aus:

- Projektarbeit mit Präsentation (gesonderte Einführung November)
- Schriftliche Prüfungen (in D/M/E; zentrale Aufgaben; in E zusätzlich sprachpraktische Prüfung)
- Mündliche Prüfung (auf Antrag in max. 2 Fächern oder Verpflichtung durch Prüfungsausschuss in max. 2 Fächern wenn Aussicht auf Verbesserung der Endnote).

C: Festlegung der Endnoten.

Vornoten sind Endnoten, wenn keine Änderung durch schriftliche und/oder mündliche Prüfung erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt die Endnote fest.

Wenn eine Prüfung abgelegt wurde, wird die Endnote durch Vornote und Prüfungsnote im Verhältnis 2:1 errechnet.

Wenn sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Prüfung stattfindet, wird die Prüfungsnote beider Teile im Verhältnis 1:1 errechnet. (2,5 ist hier = 2 [zu Gunsten des Schülers runden])

Wenn SchülerInnen aus selbst verschuldeten Gründen nicht an einem Prüfungsteil teilnehmen, wird dieser Teil mit der Note „ungenügend“ benotet. (d.h., SuS fallen nicht automatisch durch!)

D: Zuerkennung des Abschlusses.

Berücksichtigt werden die Noten aller Fächer und Wahlpflichtkurse, die in der 9. Jahrgangsstufe unterrichtet wurden, incl. Projektarbeit. Dazu kommen Noten der Fächer, die letztmalig in der Jahrgangsstufe 8 [z.B. VL] erteilt wurden.

SchülerInnen wird der Abschluss zuerkannt, wenn alle Endnoten auf ESA-Niveau mindestens "ausreichend" [4] sind oder eine Endnote "mangelhaft" [5] ist. Die Note der Projektarbeit wird der Note eines Faches gleichgesetzt. (Die Note "ungenügend" [6] darf nicht erteilt werden sein.)

E: Nichtbestehen.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, ist die Prüfung nicht bestanden.

Jede/r SchülerIn hat das Recht, die Prüfung nach einem Jahr zu wiederholen, sofern er/sie die Jahrgangsstufe 9 nicht bereits zweimal durchlaufen hat.

F: Entlassung.

Ein/e SchülerIn wird entlassen, wenn er/sie

- zweimal die Prüfung nicht bestanden hat,
- nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 die Prüfung nicht bestanden hat,
- nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 die Prüfung bestanden hat, jedoch nicht in die Jahrgangsstufe 10 versetzt wird oder aufsteigt.

G: Aufsteigen / Versetzung.

1. Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 **[ohne ESA]** erfolgt durch Versetzungsbeschluss. Versetzt werden alle SchülerInnen, deren Leistungen in allen Fächern (auf MSA-Niveau)

- *mindestens ausreichend [M4=Ü5] und max. 1 x mangelhaft [M5=Ü6] und*
- *kein Fach mit ungenügend [M6=Ü7] bewertet wurde.*

2. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie der Meinung ist, dass der/die SchülerIn in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. [pädagogische Versetzung]

3. SchülerInnen, die den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss **[mit ESA]** erworben haben und deren Leistungen in allen Fächern (auf ESA-Niveau)

- *mindestens befriedigend [E3=Ü5] und max. 1 x ausreichend [E4=Ü6] und*
- *kein Fach mit mangelhaft [E5=Ü7] oder ungenügend [E6=Ü8] bewertet wurde*

steigen in die Jahrgangsstufe 10 auf. (Gilt auch, wenn sie nicht das MSA-Niveau bearbeitet haben.)

H: Zeugnisarten für 9 II.

Erster allgemeinbildender Schulabschluss	ESA-Prüfung bestanden aber Bedingung für Übergang nach 10 nicht erreicht.
	ESA-Prüfung bestanden. Will die Schule verlassen.
Versetzungszeugnis	Keine Prüfung. Bedingung nach Abs.G1. oder G2. erfüllt.
Versetzungszeugnis mit Hinweis „ESA“	Prüfung bestanden. Bedingung nach Abs.G3 erfüllt.
Versetzungszeugnis für Wiederholer	Wiederholung der Klassenstufe 9 wegen Nicht-Bestehens der Prüfung.
Abgangszeugnis	Wenn nach der Wiederholung des 9. Schuljahres ESA nicht erreicht wurde.

Die MSA - und die Gym - SchülerInnen erhalten die allgemeinen Versetzungszeugnisse.

